OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303219/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 22. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von M S, X, X, Kroatien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 12. April 2022, GZ: BHSE/922150012240/22, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. April 2022, GZ: BHSE/922150012240/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 4 lit. a iVm § 18 Abs. 12 und 13 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 (AuslBG) als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zwei Ausländer im Inland beschäftigt.

Namen der ausländischen, ägyptischen Arbeiter:
Herr H I M A; geb. x
Herr K M Y A; geb. x

Die unerlaubte Beschäftigung wurde durch Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43 angezeigt. Aufgrund einer Kontrolle durch Beamte der PI S wurde durch die Finanzpolizei festgestellt, dass zumindest am 15.02.2022 um 09:50 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle durch Beamte der PI S) obgenannte ägyptische Dienstnehmer als Arbeitnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich, 4493 Wolfern, Str.Nr. L564, Km 23,61, als Arbeiter (Zustelldienst) unerlaubt beschäftigt waren. Da die Finanzpolizei von einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgeht, wurde das Vergehen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Anzeige gebracht.
Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher angelastet.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wurde ausgeführt, dass Herr H der Firma T E M mit dem Sitz in X, X, und Herr K der Firma T KG mit dem Sitz in X, X, zur Erbringung von Arbeitsleistungen überlassen worden seien. Beide Unternehmen hätten sich verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen für den reibungslosen Betrieb der Arbeiter vorzubereiten und den erforderlichen Institutionen ordnungsgemäß Bericht zu erstatten.

Als Nachweis für die Beschäftigung und Meldung der beiden Arbeiter zur Sozialversicherung würden die A1 Dokumente der beiden über die Anmeldung zur Sozialversicherung in Kroatien vorgelegt. Zudem würden die Geschäftskooperationsverträge mit der Firma T E M und T KG vorgelegt.

Der Bf habe auf das unverantwortliche Verhalten dieser beiden Firmen insofern reagiert, als er die Zusammenarbeit beendet habe und die betroffenen Personen, hinsichtlich der dieses Verfahren durchgeführt würde, automatisch ihre Beschäftigung in seinem Unternehmen beendet hätten.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 12. Mai 2022 die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden, als der Sachverhalt vom Bf nicht bestritten wird und zudem eine mündliche Verhandlung, trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung, nicht beantragt wurde.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ der Firma T d.o.o mit dem Sitz in X, X, Kroatien. Das Unternehmen des Bf ist im Transportbereich und Bauwesen tätig.

Die ägyptischen Staatsangehörigen I M A H und M Y A K standen im Februar 2022 in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen des Bf. Die beiden ägyptischen Staatsangehörigen waren in Kroatien in dieser Zeit zur Sozialversicherung gemeldet. Es liegen A1 Dokumente hinsichtlich des Arbeiters K für einen Einsatzzeitraum vom 2. Dezember 2021 bis 30. September 2022 und für den Arbeiter H für den Zeitraum 7. Juni 2021 bis 11. November 2022 vor.

Das Unternehmen des Bf hat mit den österreichischen Unternehmen T KG, X, X, und dem Einzelunternehmen M E mit dem Sitz in X, X, Vereinbarungen bzgl. der Überlassung von Arbeitskräften abgeschlossen. Vereinbart war, dass sich die österreichischen Unternehmen um die erforderlichen Papiere für die rechts-konforme Arbeitsaufnahme kümmern.

Am 15. Februar 2022 wurde von Beamten der PI Sierning auf der Wolferner Straße, L564 bei Km 23,61, eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X, welches auf den Einzelunternehmer B E zugelassen ist, wurde von I M A H gelenkt. Als Beifahrer war M Y A K im Fahrzeug anwesend.

Im Zuge der Kontrolle wurde von den Beamten der PI Sierning die Finanzpolizei beigezogen. Gegenüber den Organen der Finanzpolizei führte Herr H aus, dass er seit 1. Dezember 2021 für den Zulassungsbesitzer des kontrollierten Fahrzeuges,

den Einzelunternehmer B E arbeitet. Während der Kontrolle legte Herr H neben der Aufenthaltskarte und der arbeitsrechtlichen Bewilligung für Kroatien auch ein A1 Dokument vor, welches als Arbeitgeber die Firma T d.o.o ausweist.

Auch vom Beifahrer M Y A K konnte eine Aufenthaltskarte und eine arbeitsrechtliche Bewilligung für Kroatien vorgelegt werden. Eine nachträglich von der Finanzpolizei durchgeführte IMI Abfrage ergab, dass auch Herr K Dienstnehmer der Firma T d.o.o ist.

Weitere Unterlagen wie eine ZKO-Entsendemeldung, Arbeitsvertrag oder Lohnunterlagen konnten von den beiden angetroffenen Arbeitern nicht vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Anwesenheit des Herrn K im Transportfahrzeug gab Herr H an, dass dieser am Kontrolltag den ersten Tag mit ihm im Fahrzeug unterwegs sei.

Im Zuge der Kontrolle wurde auch der Einzelunternehmer B E befragt und gab dieser an, dass Herr H in seinem Unternehmen als Paketzusteller eingesetzt ist und hinsichtlich der Überlassung des Arbeiters eine Vereinbarung mit dem Unternehmen des Bf besteht.

Weitere Erhebungen der Kontrollorgane hinsichtlich arbeitsmarktrechtlicher Bewilligungen bzw. Höhe der Lohnzahlungen wurden im Zuge der Kontrolle bzw. nachträglich nicht geführt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus dem Beschwerdevorbringen des Bf sowie dem von der Finanzpolizei Steyr erstellten Strafantrag.

Der Bf selbst führt aus, dass die beiden angetroffenen ägyptischen Arbeiter bei seinem Unternehmen in Kroatien beschäftigt sind und er Vereinbarungen mit den jeweils genannten österreichischen Unternehmen hinsichtlich der Überlassung von Arbeitskräften getroffen hat. Unabhängig davon, dass sich im Zuge der Kontrolle ergeben hat, dass der Arbeiter H nicht bei dem vom Bf genannten Einzelunternehmer E M sondern beim Einzelunternehmer B E seine Arbeitsleistungen erbracht hat, steht unbestritten fest, dass das Unternehmen des Bf diesen als Arbeitskraft nach Österreich grenzüberschreitend überlassen hat.

Auch hinsichtlich des Arbeiters K gibt der Bf an, dass er diesen dem österreichischen Unternehmen überlassen hat. Der Umstand, dass die beiden Arbeiter in Kroatien zur Sozialversicherung gemeldet waren, ergibt sich aus den vorliegenden A1 Dokumenten.

Insgesamt bestehen daher am Sachverhalt, insbesondere der grenzüberschreitenden Überlassung der Arbeitskräfte, keine Zweifel und wird dies vom Bf im

Rahmen seines Beschwerdevorbringens auch so bestätigt. Faktum ist auch, dass sich der Bf selbst nicht um die Entsendemeldung gekümmert hat, sondern sich diesbezüglich auf seine österreichischen Vertragspartner verlassen hat. Entsendemeldungen wurden nach den Erhebungsergebnissen der Finanzpolizei aber nicht erstattet. Insofern steht diese Tatsache unbestritten fest.

Aus dem Strafantrag ergibt sich zudem, dass neben den Aufenthaltskarten sowie den arbeitsrechtlichen Bewilligungen für Kroatien von den angetroffenen Arbeitern keine weiteren Unterlagen wie Arbeitsverträge oder Lohnunterlagen vorgelegt werden konnten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländer-beschäftigungsgesetzes (AuslBG) BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 54/2021 lauten wie folgt:

„Betriebsentsendung und grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung

§ 18.(1) Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden, bedürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, einer Beschäftigungsbewilligung. Dauern diese Arbeiten nicht länger als sechs Monate, bedürfen Ausländer einer Entsendebewilligung, welche längstens für die Dauer von vier Monaten erteilt werden darf.
[…]
(12) Für Ausländer, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt oder überlassen werden, ist keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn

1. sie ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung oder Überlassung nach Österreich hinaus zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind,
2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 6, § 4 Abs. 2 bis 5 und § 5 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. Nr. 44/2016, im Fall der Überlassung gemäß § 10 AÜG, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und 5 und § 6 LSD-BG sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und
3. im Fall der Überlassung kein Untersagungsgrund gemäß § 18 Abs. 1 AÜG vorliegt.

Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung (Zentrale Koordinationsstelle) hat die Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter oder überlassener Ausländer gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 LSD-BG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung dem Unternehmen und dem Auftraggeber oder Beschäftiger, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung bzw. EU-Überlassungsbestätigung) oder bei Nichtvorliegen die Entsendung oder Überlassung zu untersagen. Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 LSD-BG sowie sonstiger Pflichten nach dem AÜG, darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung bzw. EU-Überlassungsbestätigung begonnen werden.
(13) Abs. 12 gilt sinngemäß für unternehmensintern transferierte Ausländer (§ 2 Abs. 13), die bereits einen gültigen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer mit dem Vermerk „ICT“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union innehaben und bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in eine oder mehrere Niederlassungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe mit Sitz im Bundesgebiet vorübergehend abgestellt und dort entsprechend tätig werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine EU-Entsendebestätigung auszustellen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen ist die Entsendung zu untersagen und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der einen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer mit dem Vermerk „ICT“ ausgestellt hat, von der Untersagung zu verständigen.
[…]

Strafbestimmungen

§ 28.(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
[…]
4. wer
a) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt oder
b) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, überlassen oder im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers vorübergehend abgestellt wird, in Anspruch nimmt,

obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist und – im Fall der lit. b – auch keine EU-Entsendebestätigung oder EU-Überlassungsbestätigung ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro.“

II.2. Wie der Bf in seinem Beschwerdevorbringen ausführt, hat er die in seinem Unternehmen in Kroatien beschäftigten ägyptischen Staatsangehörigen aufgrund von mit österreichischen Unternehmen getroffenen Vereinbarungen, diesen zur

Erbringung von Arbeitsleistungen in Österreich überlassen. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass im gegenständlichen Fall von einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung auszugehen ist.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf angelastet, die ägyptischen Staatsangehörigen entgegen § 18 Abs. 12 und 13 AuslBG im Inland beschäftigt zu haben. Auf die konkreten Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 AuslBG und die festgestellten Umstände, warum der Bf den in der zitierten Bestimmung genannten Voraussetzungen nicht entsprochen hat, wird im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht Bezug genommen.

Gemäß § 18 Abs. 12 AuslBG ist eine Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung für einen Ausländer, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich überlassen wird dann nicht erforderlich, wenn dieser ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes für die Dauer der Überlassung hinaus zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt ist und die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Auf diese Voraussetzungen nimmt der Spruch der angefochtenen Entscheidung aber nicht Bezug. Vielmehr wird lediglich ausgeführt, dass die unerlaubte Beschäftigung durch den Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung angezeigt wurde und die beiden ägyptischen Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in Österreich unerlaubt beschäftigt waren. Zudem wird angeführt, dass die Finanzpolizei von einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgeht.

Faktum ist aber, dass die beiden ägyptischen Staatsangehörigen im Zuge der Kontrolle Aufenthaltstitel und arbeitsmarktrechtliche Bewilligung für Kroatien vorgelegt haben und zudem aus den A1 Dokumenten die Anmeldung zur Sozialversicherung ersichtlich ist. Dem verfahrensauslösenden Strafantrag, der auch im Spruch des Straferkenntnisses genannt ist, ist nicht zu entnehmen, warum im gegenständlichen Fall Lohn- und Arbeitsbedingungen bzgl. der Beschäftigung der beiden ägyptischen Staatsangehörigen in Österreich nicht eingehalten worden sind. Vielmehr finden sich dazu überhaupt keine Feststellungen.

Aufgrund dieser Umstände kann daher nicht ohne weiters davon ausgegangen werden, dass im gegenständlichen Fall die Bedingungen des § 18 Abs. 12 AuslBG nicht erfüllt sind. Insofern sind dem Bf nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale, welche für die Begehung der angelasteten Verwaltungsübertretung erforderlich sind, zum Vorwurf gemacht worden.

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem Fall einzeln zu beurteilen und daher idR auch nicht revisibel (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 3, Stand 01.05.2017, rdb.at). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es gemäß § 44a Z 1 VStG im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 (2000), Seite 757, E 20 ff, wiedergegebene hg. Rechtsprechung), [VwGH 23.05.2013, 2013/09/0025; 24.04.2015, 2011/17/0201].

Gegenständlich ist daher festzustellen, dass die Tatbestandsmerkmale des § 28 Abs. 1 Z 4 lit. a AuslBG dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht angelastet wurden. Eine Auswechslung der Tatbestandselemente im anhängigen Beschwerdeverfahren ist aufgrund zwischenzeitig eingetretener Verfolgungsverjährung nicht möglich. Insgesamt ist daher festzustellen, dass dem Bf aus den dargestellten Gründen die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angelastete Verwaltungsübertretung nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, weshalb insgesamt das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger